

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Richtlinien des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege für die Anbringung von Werbeanlagen und Markisen

Markisen und Werbeanlagen in Form von bildhaften Zeichen, bemalten Schildern, handwerklich gestalteten Auslegern oder aufgemalten Schriftzügen sind seit jeher üblich. Kunstvoll gestaltet können sie durchaus ein Ortsbild beleben und bereichern. Herausragende Objekte dieser Art sind auch in den Entwurf der Denkmalliste aufgenommen worden. Derartige Anlagen werden aus der Sicht der Denkmalpflege nicht grundsätzlich abgelehnt.

In der Regel handelt es sich um auswechselbare Vorrichtungen, die entsprechend der Gebäudenutzung oder dem Zeitgeschmack folgend relativ häufig erneuert werden. Häufung moderner Werbung sowie industrielle Vorfertigung und Uniformität der Ausführung haben jedoch in den vergangenen Jahrzehnten in steigendem Maße zu Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, Ensembles und historischen Ortsbereichen geführt. Bei der Anbringung derartiger Anlagen an Baudenkmalern oder innerhalb von Ensembles sowie im Nähebereich von Baudenkmalern und Ensembles sind daher die nachfolgenden Richtlinien für Ausbildung und Gestaltung zu beachten.

I. Rechtsgrundlage und Zweck dieser Richtlinien

Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist Art. 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 Denkmalschutzgesetz. Sie dienen dazu, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Sie geben darüber hinaus Hinweise für die Gestaltung nach denkmalpflegerischen Grundsätzen. Auf diese Richtlinien braucht nicht zurückgegriffen werden, wenn bereits aufgrund der baurechtlichen Vorschriften derartige Anlagen unzulässig sind.

Eine Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege am Baugenehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren nach Denkmalschutzgesetz ist entbehrlich, wenn im Rahmen dieser Richtlinien entschieden wird. Sofern Werbeanlagen und Markisen unmittelbar an Baudenkmalern angebracht werden sollen, ist in Zweifelsfällen das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Örtliche Bauvorschriften im Sinne von Art. 107 BayBO, welche diese Fragen im Einzelnen regeln, bleiben unberührt.

II. Materielle Richtlinien für Werbeanlagen

1. Bei Werbeanlagen sind folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten:
 - 1.1 Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen; sie kann ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassadengliederung dies erfordert.
 - 1.2 Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigen, ist zu vermeiden (ggf. sollte auf die Werbung für Produkte verzichtet werden).
 - 1.3 Art, Form, Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Anlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.
 - 1.4 Die Größe der Buchstaben darf 40 cm nicht überschreiten. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben sind Abweichungen möglich, wenn die Kleinbuchstaben deutlich unter der Größe von 40 cm bleiben.
2. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind die folgenden Lösungen zu bevorzugen:
 - 2.1 Auf die Wand gemalte Schriftzüge.
 - 2.2 Auf Schilder gemalte Werbeschriften.
 - 2.3 Auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z. B. Metall, Stuck, Keramik, Holz.
 - 2.4 Individuell und handwerklich gestaltete Ausleger.
 - 2.5 Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

Ausleger, die an die Tradition der historischen Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen, sind zu bevorzugen, weil sie als handwerklich gestaltetes Element mit dem handwerklich gestalteten Gebäude in Einklang stehen. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind nichtleuchtende Werbeanlagen wünschenswert. Gegebenenfalls können aufgemalte Schriften und Ausleger in zurückhaltender Art und Weise angestrahlt werden.

3. Bei der Beleuchtung von Werbeanlagen sind allenfalls folgende Lösungen denkbar, sofern eine Gestaltung nach Nr. 2 nicht erreicht werden kann:

- 3.1 Schattenschriften: d. h. vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Material, welche hinterleuchtet werden.
- 3.2 Sofern eine Ausführung nach Nr. 3.1 nicht in Betracht kommt: Einzelbuchstaben, die nur nach vorne leuchten.
- 3.3 Sofern Einzelbuchstaben aus technischen Gründen nicht in Betracht kommen: Bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder anderen undurchsichtigen Materialien mit ausgeschnittenen und mit Glas hinterlegten Einzelbuchstaben.

4. Abzulehnen sind:

- 4.1 Grelle Farben, Signalfarben.
- 4.2 Senkrechte Fahnen- und Kletterschriften sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse.
- 4.3 Blinkende und bewegliche Werbung.
- 4.4 Kastenförmige Werbeanlagen, sei es in der Form als Schriftblock, als Kasten mit einem Einzelbuchstaben oder als Nasenschild.
- 4.5 Großflächiges Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern.

Werbeanlagen dieser Prägung zerstören die Struktur der Fassaden und schaffen in aufdringlichem Maße Blickpunkte, die historischen Gebäuden oder Straßenbildern unangemessen sind. Sie sind schwerwiegende optische Störungen historischer Ortskerne. Kastenförmige Werbeanlagen und Kletterschriften sind massive Bauteile, welche historisch geprägte Straßen bzw. Platzräume negativ verändern und empfindlich beeinträchtigen können.

III. Materielle Richtlinien für Markisen

Unter dem Begriff Markisen werden herkömmlich aufrollbare oder einklappbare über Fenstern, Türen, Balkonen oder Terrassen angebrachte Sonnendächer aus Leinen oder Segeltuch verstanden. Heute werden auch feststehende Anlagen mit weichen Bedachungen als Markisen bezeichnet. Fest montierte Vordächer aus Holz waren früher in der Ladenzone des Erdgeschosses dann üblich, wenn sich ein Teil des Handels vor dem Geschäft im Freien abspielte.

Im Einzelnen sind bei der Ausführung von Markisen folgende Hinweise zu beachten:

1. Markisen sind nur in der Erdgeschosszone, z. B. über Schaufenstern, Hoteleingängen oder Terrassen von Cafes und Restaurants zulässig.
2. Bei Schaufenstern sind die Markisen in der Regel auf die einzelne Fensterbreite zu beschränken. Bei ausziehbaren Markisen sind Ausnahmen dann möglich, wenn mehrere Schaufenster ohne architektonisch wirksame Zwischenpfeiler verbunden sind. Die Maßstäblichkeit der gesamten Fassade muss erhalten bleiben.
3. Nicht feststehende, einziehbare Sonnendächer sind aus Gründen der Fassaden- bzw. Straßen- und Platzwirkung vorzuziehen. Verschiedenartige starre Einrichtungen haben eine nicht wünschenswerte Eigenwirkung und führen zu einer Überlagerung der historischen Architektur.
4. Seitlich geschlossene und feststehende Korbmarkisen sollen nur innerhalb bogenförmiger Öffnungen zugelassen werden.
5. Glänzende Materialien sind abzulehnen. Bevorzugt sind Markisen aus Stoff oder ähnlich wirkenden Materialien zuzulassen.
6. Grelle Farben sind abzulehnen. Die Farbigkeit der Markise ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen.
7. Werbeaufschriften auf Markisen sind zwar zulässig, doch ist eine gleichzeitige Werbung auf der Fassadenfläche und der Markise wegen störender Häufung abzulehnen. Die Farben von Aufschrift und Markise sind aufeinander abzustimmen.
8. Vordächer aus festen Baustoffen sind keine Markisen im Sinne der Richtlinien.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

München, den 19. März 1981